



Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Seite 1 von 2

Gesetzliche Grundlage

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) § 43 Probenahme

Weshalb und von wem werden Proben entnommen?

Proben werden zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Irreführung/Täuschung, unlauteren Wettbewerb entnommen. Die Probenahme wird durch § 43 LFGB bestimmt. Die mit der Überwachung beauftragten Personen (Lebensmittelkontrolleure, Tierärzte und bei Gefahr in Verzug die Polizei) sind befugt gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern und zu entnehmen.

Wie verläuft die Probenahme?

Die Probenentnahme erfolgt nach einem im Voraus erstellten Probenplan sowie in Verdachts- und Beschwerdefällen.

Die mit der Überwachung beauftragte Person entnimmt eine Probe.

Ein zweites Stück der gleichen Art, soweit vorhanden aus demselben Los und von demselben Hersteller wie die als Probe entnommene, ist dem Betreiber zurückzulassen (Gegenprobe/Zweitprobe). Der Zweck der Gegenprobe/Zweitprobe besteht darin, dass der Hersteller selbst durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen untersuchen lassen kann.

Die Gegenproben/Zweitproben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.

Derjenige, bei dem die Probe zurückgelassen worden ist und der nicht der Hersteller ist, hat die Probe sachgerecht zu lagern und aufzubewahren und sie auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten und Gefahr einem vom Hersteller bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung auszuhändigen.

Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum>

erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624



Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Seite 2 von 2

Können Proben entschädigt werden?

Grundsätzlich NEIN, denn § 43 LFGB besagt, dass für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommen werden, keine Entschädigung zu leisten ist. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu erstatten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Letzteres ist in der Regel der Behörde in Antragsform glaubhaft zu machen.

Probenahme Menge?

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach zulassungspflichtigen Verfahren festgelegt.

Muss die Probenentnahme geduldet werden?

§ 44 LFGB Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflicht

Dies gilt sowohl gegenüber den Maßnahmen der Überwachung als auch der Probenentnahme. Wer die Duldung verweigert, Maßnahmen in diesem Sinne behindert oder Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt, handelt ordnungswidrig entgegen § 60 Abs. 5 LFGB. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Wichtig!

Um eine ordnungsgemäße, zuverlässige Gegenprobe/Zweitprobe gewährleisten zu können, bitten wir geeignete Probengefäße bereit zu halten.

Die Probengefäße sollten so beschaffen sein, dass die zurückgelassene Gegenprobe/Zweitprobe nicht durch äußere Einflüsse verfälscht bzw. negativ beeinflusst wird.

[Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.](#)